

ZH_OBERGERICHT SB190546 vom 16. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190546

FR: ZH_OBERGERICHT SB190546 du 16 juin 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190546 del 16 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Vorbemerkung Der Verfahrensgang bis zum Urteil der Obergerichtes vom 12. Juli 2018 ergibt sich aus dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. September 2017 sowie dem bundesgerichtlichen Urteil vom 28. Oktober 2019 (Urk. 226 S. 5-18; Urk. 310 S. 3). Die nachstehenden Ausführungen zum Verfahrensverlauf dienen als Zusammenfassung und Überblick.

E. 1.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Erfolgt in einzelnen Punkten eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch, ist die Kostenaufgabe respektive das prozessuale Verschulden für jeden Verfahrensbereich separat zu prüfen (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Art. 426 N 8). Der Kostenentscheid präjudiziert sodann die Entschädigungsfrage. Bei Auferlegung der Kosten ist grundsätzlich keine Entschädigung auszurichten. Umgekehrt hat die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung, soweit die Kosten von der Staatskasse übernommen werden (BGE 137 IV 352, E. 2.4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_398/2018 vom 21. August 2018, E. 2.1 m.w.H.).

E. 1.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens werden von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens getragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 32 - 2. Untersuchungsverfahren und erstinstanzliches Verfahren

E. 1.3

Aus den bundesgerichtlichen Erwägungen geht klar und bindend hervor, dass die Schlussfolgerungen des Obergerichtes im Urteil vom 12. Juli 2018, wonach der Hausumbau in M._____ überwiegend mit deliktisch erlangten Geldern finanziert worden sein muss, nicht zu beanstanden ist, zumal insbesondere die Barbezüge des Beschuldigten 1 von Kundenkonten zeitlich und betragsmässig mit dem Umbau und der Einzahlung des Gründungskapitals für die C._____ Immobilien AG kollidierten (Urk. 310 E. 7.3). Im Weiteren hielt das Bundesgericht fest, dass das Obergericht zu Recht die Gutgläubigkeit der Beschuldigten 2 über den Erwerb in Unkenntnis der Einziehungsgründe verneint hat und bestätigte damit die Ersatzforderung in der Höhe von Fr. 400'000.–, d.h. dem Verkehrswert der Liegenschaft von Fr. 1.4 Mio. abzüglich der Hypothekarschuld auf der Liegenschaft von cirka Fr. 1 Mio. (Urk. 310 E. 7.4).

E. 1.4

Mio. floss nicht – wie im Kaufvertrag vorgesehen – innert 5 Tagen nach der Eintragung ins Grundbuch, welche am 6. Juli 2009 erfolgte, auf das Konto des Beschuldigten 1 bei der

N._____ [Bank]. Stattdessen wurde am 18. August 2009 ein "Darlehensvertrag" abgeschlossen, wonach der Beschuldigte 1 "mit heutigem Kaufvertrag" die Liegenschaft in M._____ zum Kaufpreis von Fr. 1.4 Mio an die C._____ Immobilien AG verkauft habe. Der Kaufpreis für die Liegenschaft werde einerseits durch Übernahme der auf der Liegenschaft lastenden Grundpfandschuld und durch Gewährung eines Darlehens des Beschuldigten 1 an die C._____ Immobilien AG von Fr. 800'000.– getilgt bzw. finanziert (Urk. 84/3). Dieser Darlehensvertrag wurde in der Folge mehrfach abgeändert, ergänzt und erneuert. Die C._____ Immobilien AG übernahm offenbar eine Schuld des Beschuldigten 1 gegenüber S._____ aus ... [Ort] in der Höhe von Fr. 130'000.–, was sodann von der Darlehensschuld in Abzug gebracht bzw. mit dem Darlehen verrechnet wurde (vgl. Urk. 84/24). Entsprechend wurde am

E. 2

Anzeigeerstattungen

E. 2.1

Die vorinstanzliche Kostenregelung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens zu bestätigen (Dispositivziffern 16 Abs.2 und 17-19). Ebenfalls zu bestätigen ist die Prozessentschädigung der Privatklägerin (Dispositivziffer 23).

E. 2.2

Die weitere Verfahrensbeteiligte C._____ Immobilien AG ist hingegen in Abweichung des vorinstanzlichen Urteils für ihre Aufwendungen betreffend die Aufhebung der Kontosperrung gestützt auf Art. 434 Abs. 1 StPO für den Aufwand ihrer anwaltlichen Vertretung aus der Gerichtskasse zu entschädigen, zumal sie mit ihrem Antrag durchdringt. Art. 433 Abs. 2 StPO ist sinngemäss anwendbar. Entsprechend ist die Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ macht diesbezüglich einen Aufwand von Fr. 8'782.80 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 326 S. 3). Dabei verweist er auf die Honorarnote vom 9. Juli 2014 in der Höhe von insgesamt Fr. 6'475.65 (Urk. 84/28). Zusätzlich werden gestützt auf die Honorarnote vom 20. September 2017 Fr. 2'307.15 (1/2 von Fr. 4'614.30) gefordert (Urk. 215). Der geltend Aufwand ist demnach ausgewiesen und angemessen, weshalb die C._____ Immobilien AG antragsgemäss aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. 3. Berufungsverfahren 3.1. Die Gerichtsgebühr für das (erste) Berufungsverfahren ist auf Fr. 15'000.– zu veranschlagen. Im Weiteren bleibt es bei diesem Ausgang des Verfahrens bei der im Urteil des Obergerichtes vom 12. Juli 2018 vorgesehenen Kostenregelung. Der Entschädigungsanspruch des Beschuldigten 1 für die Zinslast ist bei der Kostenregelung vernachlässigbar. Mit seinem Antrag, die Schadenersatzforderung der Privatklägerin O._____ AG auf den Zivilweg zu verweisen, unterliegt der Beschuldigte 1. Ebenso wenig fällt angesichts des Gesamtaufwandes ins Gewicht, dass die Beschuldigte 2 nunmehr bezüglich ihrer Ersatzforderung besser fährt. Entsprechend kann betreffend die Kostenregelung vollumfänglich auf die obergerichtlichen Erwägungen im Urteil vom 12. Juli 2018 verwiesen werden (Urk. 293 S. 135 f.). Ebenso ist der Beschuldigte 1 zu verpflichten, der Privatklägerin für das

- 33 - Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'938.60 zu bezahlen (Urk. 293 S. 137). 3.2. Dass infolge der Rückweisung des Bundesgerichts ein zweites Berufungsverfahren nötig wurde, haben die Beschuldigten nicht zu vertreten. Demnach hat die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen. Die Kosten dieses Verfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten, sind

definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten 2, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, macht einen Aufwand von 1.5 Stunden, d.h. Fr. 355.40 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 324). Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, er- sucht um Festsetzung des Honorars nach Ermessen (Urk. 328). Es ist angemessen, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für seinen Aufwand als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten 1 im zweiten Berufungsverfahren ebenso mit Fr. 355.40 (inkl. MwSt.) zu entschädigen. 3.3. Die weitere Verfahrensbeteiligte C._____ Immobilien AG ist für das erste und zweite Berufungsverfahren betreffend die Aufhebung der Kontosperrung als ob- siegend zu betrachten und antragsgemäss mit einer (reduzierten) Honorarforderung von Fr. 835.– inklusive MwSt. für anwaltliche Vertretung aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 25. September 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Das Gericht erkennt: 1. Das Verfahren betreffend Anklagepunkt Barauszahlung CHF 100'000 am 11.03.2002 an den Beschuldigten 1 ab Konto D._____ (HD 168 S. 9) wird eingestellt. 2. Das Verfahren betreffend Anklagepunkt "Kontotransaktionen mit Urkundenfälschung" (E._____ Erben, HD 168 S. 7) wird eingestellt.

- 34 - 3. Das Verfahren betreffend Anklagepunkt "Kontoeröffnung F._____" (HD 168 S. 11 f.) wird eingestellt. 4. (...) 5. (...) 6. Vom Vorwurf der Urkundenfälschung (in Bezug auf die J._____-Einträge, HD 168 S. 9) wird der Beschuldigte 1 teilweise freigesprochen. 7. (...) 8. Von der Abnahme einer DNA-Probe wird sowohl beim Beschuldigten 1 als auch der Beschuldigten 2 abgesehen. 9. (...) 10. (...) 11. (...) 12. (...) 13. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 17. Juni 2011 beschlagnahmten Buchhaltungsunterlagen der C._____ Immobilien AG (1 Bundesordner blau und 2 Bundesordner rot bei den Akten) werden der Beschuldigten 2 innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft auf ihr Verlangen hin herausgegeben. Bei unbenutztem Ablauf der Frist werden die Unterlagen der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 14. Die mit Verfügung vom 29. September 2016 durch die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl beschlagnahmten Ohringe der Beschuldigten 2 sind ihr von der Lagerbehörde innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft auf ihr Verlangen hin herauszugeben. Bei unbenutztem Ablauf der Frist werden die Ohringe von der Lagerbehörde vernichtet. 15. (...) 16. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

- 35 - CHF 20'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 9'000.00 Gebühr Vorverfahren Besch. 1 CHF 1'000.00 Gebühr Vorverfahren Besch. 2 CHF 304.00 Auslagen Besch. 1 CHF 60.00 Entschädigung Zeuge Besch. 1 CHF 30'398.65 Entschädigung bisherige amtl. Verteidigung Besch. 1 CHF 4'861.60 Entschädigung RA Y._____ vorab CHF 20'315.00 amtliche Verteidigung (RA X._____) Besch. 1 CHF 5'959.55 amtliche Verteidigung (RA Y._____) Besch. 2 (...) 17. (...) 18. (...) 19. (...)

E. 2.3

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 konstituierte sich die O._____ AG im vorliegenden Strafverfahren sowohl als Straf- wie auch Zivilklägerin (Urk. 28.2). 3. Beschlagnahmungen, Grundbuch- und Kontosperrungen 3.1. Gemäss Kaufvertrag vom 29. Mai 2009 verkaufte der Beschuldigte 1 die von ihm und seiner Familie bewohnte Liegenschaft in M._____ (Einfamilienhaus) an die C._____ Immobilien AG zum Kaufpreis von Fr. 1'400'000.– (Urk. 20/2/1). Die Ehefrau des Beschuldigten 1, B._____ (nachfolgend Beschuldigte 2), ist Alleinaktionärin und einziges Mitglied des Verwaltungsrates der C._____ Immobilien AG

(Urk. 110/3 S. 5 und Urk. 202). 3.2. Am 19. April 2011 und am 20. Juni 2011 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft die Liegenschaften in K._____ (Wohnhaus, Scheune und Schöpfe, vgl. Urk. 21.12) und in M._____ (Einfamilienhaus) und liess auf den fraglichen

- 13 - Grundstücken je eine Grundbuchsperre errichten (Urk. 20.2.6. = Urk. 21.21; Urk. 21.9). Die dagegen erhobenen Beschwerden des Beschuldigten 1 bzw. des Beschuldigten 1 und der C._____ Immobilien AG wurden vom Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, je mit Beschluss vom 11. Oktober 2011 abgewiesen (Urk. 21.16 und 21.26). 3.3. Am 12. Dezember 2011 verfügte die Staatsanwaltschaft Kontosperrungen bei der L._____ [Bank] und der N._____ [Bank] (Urk. 21.40 und 21.50). Beide dagegen erhobenen Beschwerden des Beschuldigten 1 bzw. der C._____ Immobilien AG wies das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, mit Beschlüssen vom 23. Februar 2012 ab (Urk. 21.44 und 21.55). Das Bundesgericht wies die Beschwerde des Beschuldigten 1 gegen den obergerichtlichen Entscheid betreffend die Kontosperrung bei der L._____ [Bank] ebenfalls ab (Urk. 21.49).

E. 4

Anklageerhebungen und Einstellungen

E. 4.1

Die erste Anklage vom 30. Oktober 2013 richtete sich gegen den Beschuldigten 1 sowie dessen Eltern Q._____ und R._____ (Urk. 38.11). Nach Mitteilung durch die Vorinstanz, dass die Anklage insgesamt schwer verständlich und unklar aufgebaut sei, wurde sie durch die Staatsanwaltschaft unter dem Vorbehalt der Wiedereinbringung zurückgezogen und das Gerichtsverfahren als durch Rückzug der Anklage unter dem genannten Vorbehalt erledigt abgeschlossen (Urk. 50, 56 und 57; Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Geschäfts-Nr. DG130363-L).

E. 4.2

Die zweite Anklage vom 28. Februar 2014 betraf die gleichen beschuldigten Personen (Urk. 58). Im Anschluss an die Hauptverhandlung vom 16. Juli 2014 erging in zwei heute nicht mehr gegenständlichen Anklagepunkten gegen den Beschuldigten 1 je ein freisprechendes und ein schuldigsprechendes Urteil (Urk. 101). Bezüglich der übrigen Anklagevorwürfe wurde die Anklageschrift zur Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Diese führte in der Folge weitere Einvernahmen durch (Urk. 102; Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Geschäfts-Nr. DG140063-L). Das Verfahren gegen Q._____ bzw. R._____ endete mit Freispruch bzw. Einstellung (Urk. 101 und 123).

- 14 -

E. 4.3

Am 23. Januar 2017 erhob die Staatsanwaltschaft die hier massgebende dritte Anklage gegen den Beschuldigten 1 und – zufolge Erweiterung um den Tatvorwurf der qualifizierten Geldwäscherei – auch gegen die Beschuldigte 2 (Urk. 168).

E. 4.4

Mit Beschluss vom 19. April 2017 (Urk. 179) stellte die Vorinstanz das Verfahren gegen beide Beschuldigten in Bezug auf den Geldwäschereivorwurf (Anklageziffer II.) ein. Die durch die Staatsanwaltschaft gegen diesen Einstellungsentscheid erhobene Beschwerde

hiess das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, am 10. August 2017 gut und wies die Sache zu neuer Entscheidung an das Bezirksgericht zurück (Urk. 197).

E. 5

Urteil des Bezirksgerichts und Berufung

E. 5.1

Mit Urteil vom 25. September 2017 sprach das Bezirksgericht Zürich,

E. 5.2

Gegen das Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft, die Beschuldigten und die Verfahrensbeteiligte C._____ Immobilien AG mit Schreiben vom 26. September 2017 und 2. Oktober 2017 je rechtzeitig Berufung an (Urk. 220- 222) und erstatteten mit Eingaben vom 21. November 2017 (Urk. 227), 1. Dezember 2017 (Urk. 232) und 6. Dezember 2017 (Urk. 234 und 237) ebenfalls fristgerecht die Berufungserklärungen. Auf Fristansetzung erhob die Staatsanwaltschaft zudem Anschlussberufung (Urk. 241).

- 15 - 6. Berufungsverhandlung vom 9. Juli 2018 Zur Berufungsverhandlung vom 9. Juli 2018 erschienen der Beschuldigte 1 A._____ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ (als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten 2 B._____ sowie als Rechtsvertreter der Verfahrensbeteiligten und Berufungsklägerin C._____ Immobilien AG), Staatsanwalt lic. iur. Thomas Moder sowie Rechtsanwalt Dr. iur. Z._____ als Rechtsvertreter der Privatklägerin O._____ AG (Prot. II S. 7). Die Beschuldigte 2 B._____ war von der Teilnahme dispensiert worden (Urk. 249). Vorfragen waren keine zu entscheiden (Prot. II S. 10). 7. Urteil des Obergerichts vom 12. Juli 2018 Mit Urteil des Obergerichtes vom 12. Juli 2018 wurde vorab festgestellt, welche Punkte des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 25. September 2017 in Rechtskraft erwachsen sind (Urk. 293 S. 137 ff.). Sodann wurde erkannt, dass der Beschuldigte 1 des gewerbsmässigen Betruges, des mehrfachen Betruges, der mehrfachen Veruntreuung sowie der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig ist. Der Beschuldigte 1 wurde deswegen mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren bestraft. Vom Vorwurf der mehrfachen Veruntreuung in Bezug auf die Kontotransaktionen Bu7 und Bu8 wurde der Beschuldigte 1 freigesprochen. Der Beschuldigte 1 wurde zudem nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, rechtswidrig erlangten Vermögensvorteil Fr. 350'000.– zu bezahlen, wobei die Grundbuchsperrung der Liegenschaft des Beschuldigten 1 in K._____ sowie die Kontosperrung bei der L._____ [Bank] bis zur Bezahlung aufrechtzuerhalten seien. Zusätzlich wurde angeordnet, dass die Ersatzforderung beim zuständigen Betreibungsamt in Betreuung zu setzen sei, sofern der Beschuldigte 1 nicht freiwillig bezahle. In diesem Fall blieben die Grundbuch- und die Kontosperrung aufrecht, bis im Betreibungsverfahren hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen entschieden sei (Urk. 293 S. 140 f.). Im Weiteren wurde der Beschuldigte 1 verpflichtet, der Privatklägerin O._____ AG Schadenersatz im Betrag von Fr.

- 16 - 1'098'500.– zuzüglich 5 % Zins seit 9. August 2010 zu bezahlen (Urk. 293 S. 142). Die Beschuldigte 2 wurde mit Urteil des Obergerichtes vom 12. Juli 2018 nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 550'000.– zu bezahlen, wobei die Grundbuchsperrung der Liegenschaft der Beschuldigten 2 (resp. der C._____ Immobilien AG) sowie die Kontosperrung bei der N._____ [Bank] bis zur Bezahlung aufrechtzuerhalten seien (Urk. 293

S. 141). Hinsichtlich der Vollstreckung und Sicherung der Ersatzforderung wurde das gleiche Vorgehen wie beim Beschuldigten 1 angeordnet (Urk. 293 S. 141). Die genannten Ersatzforderungen wurden der Privatklägerin O._____ AG zur teilweisen Deckung ihrer (in diesem Umfang an den Staat abgetretenen) Schadenersatzforderung zugesprochen (Urk. 293 S. 141). Zusätzlich wies das Obergericht die L._____ [Bank] an, eine auf den Beschuldigten 1 lautende Kontoverbindung zu saldieren und den Saldo zur Deckung der Verfahrenskosten und im allfällig übersteigenden Betrag zur Anrechnung an die Ersatzforderung der Obergerichtskasse zu überweisen (Urk. 293 S. 141 f.). 8. Urteil des Bundesgerichtes vom 28. Oktober 2019 Gegen das Urteil des Obergerichtes vom 12. Juli 2018 erhoben die Beschuldigten und die Verfahrensbeteiligte C._____ Immobilien AG Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht (Urk. 299/2 und Urk. 301/2; Verfahren Nr. 6B_1256/2018 und 6B_1267/2018). Mit Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 28. Oktober 2019 wurden die Verfahren vereinigt und die Beschwerden teilweise gutgeheissen, das Urteil der erkennenden Kammer vom 12. Juli 2018 aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung ans Obergericht zurückgewiesen (Urk. 310).

E. 9

Anträge bzw. Stellungnahme der Parteien bzw. Verfahrensbeteiligten

E. 9.1

Mit Präsidialverfügung vom 26. November 2019 wurde im Einverständnis mit den Parteien die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens angeord-

- 17 - net und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen sowie letztmals Beweisanträge zu stellen. Dies versehen mit dem Hinweis, dass bei Säumnis aufgrund der Akten entschieden werde (Urk. 317). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Vernehmlassung (Urk. 319). Die Privatklägerin O._____ AG liess mit Eingabe vom 17. Dezember 2019 Stellung nehmen und beantragen, dass das Urteil des Obergerichtes vom

E. 9.2

Mit Präsidialverfügung vom 10. Januar 2020 wurde den Beschuldigten Frist angesetzt, ihre Anträge zu stellen und zu begründen sowie letztmals Beweisanträge zu stellen (Urk. 322). Die Beschuldigte 2 liess mit Eingabe vom 30. Januar 2020 fristgerecht beantragen, die Beschuldigte 2 sei zur Bezahlung einer Ersatzforderung in der Höhe von nur Fr. 400'000.– zu verpflichten (Urk. 324). Die Verfahrensbeteiligte C._____ Immobilien AG liess sich mit Eingabe vom 30. Januar 2020 ebenfalls vernehmen und beantragen, die mit Verfügung vom 12. Dezember 2011 angeordnete Kontosperrung des Kontos Nr. 2 bei der N._____ [Bank], lautend auf C._____ Immobilien AG, sei aufzuheben (Urk. 326). Mit Eingabe vom 5. Februar 2020 liess auch der Beschuldigte 1 innert Frist seine Anträge stellen und beantragen, ihm sei vom Kanton Zürich für die festgestellte Überlänge des Strafverfahrens eine Entschädigung von mindestens Fr. 113'311.05 zu bezahlen. Die Schadenersatzklage der Privatklägerin sei zudem aufgrund zivilrechtlicher Einigung zwischen der Kundin I._____ und der Privatklägerin auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 328).

E. 9.3

Mit Präsidialverfügung vom 11. Februar 2020 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin Frist angesetzt, zu den Eingaben der Beschuldigten und der

Verfahrensbeteiligten C._____ Immobilien AG Stellung zu nehmen (Urk. 330). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 13. Februar 2020 ausdrücklich und die Privatklägerin stillschweigend auf eine Stellungnahme (Urk. 331; Urk. 332).

- 18 - II. Rückweisung und Bindungswirkung sowie Umfang der Berufung 1. Rückweisung durch Bundesgericht

E. 12

Juli 2018 in allen Punkten des Dispositivs vollumfänglich zu bestätigen sei und der Beschuldigte 1 insbesondere zu verpflichten sei, der Privatklägerin Schaden- ersatz in der Höhe von Fr. 1'098'500.– zuzüglich Zins von 5 % seit 9. August 2010 zu bezahlen (Urk. 320).

E. 15

Dezember 2009 ein neuer Darlehensvertrag aufgesetzt, wonach der Beschul- digte 1 der C._____ Immobilien AG ein Darlehen von Fr. 670'000.– ausgerichtet habe und explizit festgehalten, dass dieser Vertrag sämtliche früheren diesbezüg- lichen Vereinbarungen der Parteien "ersetze" (Urk. 84/25). Am 28. Juni 2010 wur- de sodann der "ursprüngliche" Darlehensvertrag vom 18. August 2009 wiederum ergänzt und festgehalten, dass die C._____ Immobilien AG den Beschuldigten 1 mit der Verwaltung ihrer Vermögenswerte bei der N._____ [Bank] beauftragt ha- be. Durch die Verwaltung sei der C._____ Immobilien AG ein Verlust von Fr. 288'043.25 entstanden, welcher vom bestehenden Darlehen in Abzug gebracht werde (Urk. 84/26). Belege über zu entrichtende Zinsen und über den aktuellen Stand des Darlehens liegen nicht vor. Das Obergericht hat daher im Urteil vom 12. Juli 2018 entsprechend dargelegt, dass es sich bei der Übertragung der Lie- genschaft auf die C._____ Immobilien AG im Ergebnis um ein sog. Scheinge-

- 24 - schäft handelte (Urk. 293 S. 130 f.). An dieser Einschätzung hat sich nichts geän- dert. Vielmehr hat das Bundesgericht die Ersatzforderung in der Höhe von Fr. 400'000.– (Wert der Liegenschaft abzüglich der Hypothekarschuld) bestätigt. 3.2. Den Akten lässt sich weiter entnehmen, dass die C._____ Immobilien AG mit der N._____ [Bank] am 1. Juli 2009 einen sog. Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 1'100'000.– abschloss, welcher durch ein Grundpfand auf der Liegenschaft in M._____ in der Höhe von Fr. 1'140'000.– und einem Faustpfand in der Höhe von Fr. 150'000.– auf gegenwärtigen oder künftigen Werten bzw. Guthaben der C._____ Immobilien AG bei der N._____ [Bank] gesichert wurde (Urk. 84/4-6). Am 13. August 2009 eröffnete die C._____ Immobilien AG ein Konto bei der N._____ [Bank] mit der Nr. 2 und am 18. August 2009 erfolgte eine "Vergütung von der C._____ Immobilien AG" in der Höhe von Fr. 150'000.– auf das Konto (Urk. 84/7). Dieser Betrag stammt gemäss Belastungsanzeige vom 18. August 2009 vom Mietzinskonto Nr. 6 der C._____ Immobilien AG bei der N._____ [Bank] (Urk. 84/15). Auf das Mietzinskonto erfolgten am 14. August 2009 zwei Gutschrif- ten in der Höhe von je Fr. 420'000.– aus zwei Hypotheken, insgesamt Fr. 840'000.– (Urk. 84/12+13+18). Der Saldo vortrag bzw. der Schlussaldo auf dem Mietzinskonto betrug Fr. 0.00. 3.3. Die Beschuldigte 2 und die C._____ Immobilien AG brachten dazu vor Bundesgericht vor, die C._____ Immobilien AG habe bei der N._____ [Bank] zur Finanzierung des Liegenschaftserwerbs eine Hypothek bzw. einen Kredit in der Höhe von Fr. 1'100'000.– aufgenommen, um die Grundpfandschuld in der Höhe von Fr. 600'000.– übernehmen zu können (Urk. 301/2 S. 14). Da die N._____ [Bank] nebst dem Grundpfand eine weitere Sicherheit verlangt habe, seien von der C._____ Immobilien AG am 17. August 2009 Fr. 150'000.– auf das Sperrkon-

to Nr. 2 überwiesen worden (Urk. 84/15-16; Urk. 301/2 S. 14). Das Konto habe die C._____ Immobilien AG am 13. August 2009 für diesen Zweck – ein als Faust- pfand dienendes Sperrkonto – eröffnet (Urk. 84/6-7). Der Betrag von Fr. 150'000.– stamme nachweislich nicht aus einem Delikt, sondern aus dem grundpfandgesicherten Darlehen, welches die N._____ [Bank] der C._____ Im- mobilien AG gewährt habe (Urk. 326 S. 2).

- 25 - 3.4. Nach dem Gesagten lässt sich festhalten, dass das Kontoguthaben der C._____ Immobilien AG von Fr. 150'000.– auf einem Hypothekargeschäft der C._____ Immobilien AG mit der N._____ [Bank] gründet, welches wiederum im Zusammenhang mit der Abwicklung des Liegenschaftserwerbs in M._____ stand. Bezüglich der Herkunft der Fr. 150'000.– lässt sich jedoch nicht rechtsgenügend erstellen, dass dieses ursprünglich deliktischer Herkunft gewesen sein bzw. (teil- weise) von unrechtmässigen Barbezügen des Beschuldigten 1 stammen muss. Einzig der Umstand, dass die Kontoeröffnung und Einzahlung zeitlich und sachlich mit der Übernahme der Liegenschaft in M._____ in Zusammenhang stehen, genügt dafür nicht. Vielmehr deuten die zuvor genannten Umstände, na- mentlich die Gutschriften aus den Hypotheken auf das Mietzinskonto der C._____ Immobilien und die Überweisung von Fr. 150'000.– vom Mietzinskonto auf das fragliche Konto mit der Nr. 2 darauf hin, dass das Geld, wie von der Beschuldigten 2 und der C._____ Immobilien AG behauptet, aus dem Hypothekarkredit mit der N._____ [Bank] stammen könnte. Die Parteibehauptung der Beschuldigten 2 und der C._____ Immobilien AG kann mithin nicht widerlegt werden. Da es demnach an der Voraussetzung für eine Einziehung im Sinne von Art. 70 Abs. 1 und 2 StGB mangelt, ist auch die Frage einer Ersatzforderung obsolet. 4. Fazit Die Ersatzforderung für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermö- gensvorteil beträgt demnach gegenüber der Beschuldigten 2 (nur) Fr. 400'000.– (Wert der Liegenschaft in M._____). Das Guthaben auf dem Konto Nr. 2, lautend auf die C._____ Immobilien AG, bei der N._____ [Bank] unterliegt hingegen kei- ner Ersatzforderung. Folgerichtig ist auch die Kontosperrung für das genannte Konto aufzuheben. IV. Schadenersatz 1. Ausgangslage

E. 20

RA X._____ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 mit CHF 35'315 (inkl. Mehrwertsteuer, abzüglich Akontozahlungen von CHF 15'000) entschädigt.

E. 21

RA Y._____ wird für die amtliche Verteidigung der Beschuldigten 2 mit CHF 5'959.55 (inkl. Mehrwertsteuer) entschädigt.

E. 22

(...)

E. 23

(...)

E. 24

(Mitteilungen)

E. 25

(Rechtsmittel)." 2. Das Verfahren gegen den Beschuldigten 1 A._____ betreffend Geldwäsche- rei (Anklageziffer II.) wird eingestellt. 3. Das Verfahren gegen die Beschuldigte 2 B._____ betreffend Geldwäscherei (Anklageziffer II.) wird eingestellt. 4.

Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 36 - 5. Gegen die Ziffern 2 und 3 dieses Entscheides kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte 1 A._____ ist schuldig – des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB (in Bezug auf die Barauszahlungen an den Beschuldigten 1; Urk. 168 S. 8-11), – des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (in Bezug auf die Kontotransaktionen ohne Urkundenfälschungen, ausgenommen die Kontotransaktionen Li16, La2, LL1, La3, Transaktion vom 23.10.08 ab Konto H._____, Bu7 und Bu8; Urk. 168 S. 3-6 und 11), – der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB (in Bezug auf die Kontotransaktionen Li16, La2, LL1, La3, Transaktion vom 23.10.08 ab Konto H._____; Urk. 168 S. 3-6), – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (in Bezug auf die Generalvollmacht und die Bezugsbelege mit Unterschrift G._____ sowie die Blankettfälschungen H._____ und I._____; Urk. 168 S. 9-10).

- 37 - 2. Vom Vorwurf der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB (in Bezug auf die Kontotransaktionen Bu7 und Bu8; Urk. 168 S. 11) wird der Beschuldigte 1 freigesprochen, 3. Der Beschuldigte 1 wird bestraft mit 4 Jahren Freiheitsstrafe, wovon zwei Tage durch Haft erstanden sind. 4. Der Beschuldigte 1 wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, rechtswidrig erlangten Vermögensvorteil Fr. 350'000.– zu bezahlen. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, die I. Strafkammer des Obergerichts zu informieren, sobald der Beschuldigte 1 den Betrag von Fr. 350'000.– bezahlt hat, damit die Aufhebung der Grundbuchsperrung der Liegenschaft des Beschuldigten 1 in K._____ sowie der Kontosperrung bei der L._____ [Bank] veranlasst werden kann. Sofern der Beschuldigte 1 nicht freiwillig bezahlt, wird die Obergerichtskasse angewiesen, die Ersatzforderung gegen den Beschuldigten 1 beim zuständigen Betreibungsamt in Betreuung zu setzen und die für den Fortgang des Betreibungsverfahrens erforderlichen Schritte zu veranlassen. In diesem Fall bleiben die Grundbuch- und Kontosperrung aufrechterhalten bis das zuständige Betreibungsamt in der Betreuung hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen entschieden hat. 5. Die Beschuldigte 2 B._____ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 400'000.– zu bezahlen. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, die I. Strafkammer des Obergerichts zu informieren, sobald die Beschuldigte 2 den Betrag von Fr. 400'000.– bezahlt hat, damit die Aufhebung der Grundbuchsperrung der Liegenschaft der Beschuldigten 2 (resp. der C._____ Immobilien AG) in M._____ veranlasst werden kann.

- 38 - Sofern die Beschuldigte 2 nicht freiwillig bezahlt, wird die Obergerichtskasse angewiesen, die Ersatzforderung gegen die Beschuldigte 2 beim zuständigen Betreibungsamt in Betreuung zu setzen und die für den Fortgang des Betreibungsverfahrens erforderlichen Schritte zu veranlassen. In diesem Fall bleibt die Grundbuchsperrung aufrechterhalten bis das zuständige Betreibungsamt in der Betreuung

hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen entschieden hat. 6. Die Kontosperrung betreffend das Konto mit der Nr. 2 bei der N._____ [Bank], lautend auf die C._____ Immobilien AG, wird aufgehoben. 7. Die L._____ [Bank] wird angewiesen, die Konto-Verbindung IBAN CH1, lautend auf den Beschuldigten 1, nach Eintritt der Rechtskraft zu saldieren sowie den Saldo zur Deckung der Verfahrenskosten und im allfällig übersteigenden Betrag zur Anrechnung an die Ersatzforderung der Obergerichtskasse zu überweisen. 8. Die Ersatzforderungen gemäss Dispositivziffern 4 und 5 werden der Privatklägerin zur teilweisen Deckung ihrer Schadenersatzforderung zugesprochen. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, die Summe aus den Ersatzforderungserträgen gemäss den vorstehenden Dispositivziffern 4 und 5 der Privatklägerin auszusahlen. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Privatklägerin ihre Schadenersatzforderung in Höhe der erhältlich gemachten Ersatzforderungen an den Staat abgetreten hat. 9. Der Beschuldigte 1 wird verpflichtet, der Privatklägerin O._____ AG Schadenersatz im Betrag von Fr. 1'098'500.– zuzüglich 5% Zins seit 9. August 2010 zu bezahlen. 10. Der Beschuldigte 1 wird mit Fr. 77'810.40 aus der Gerichtskasse für die Zinslast von 17 Monaten entschädigt.

- 39 - Dieser Betrag wird mit den Kosten, welche dem Beschuldigten 1 im gesamten vorliegenden Strafverfahren (Gerichtskosten und Kosten für amtliche Verteidigung) auferlegt werden, verrechnet. 11. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositivziffern 16 Abs. 2, 17-19 und 23) wird bestätigt. 12. Der C._____ Immobilien AG wird für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 8'782.80 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zugesprochen. 13. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren (SB170461) wird festgesetzt auf: Fr. 15'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 16'500.– amtliche Verteidigung Beschuldigter 1 Fr. 5'300.– amtliche Verteidigung Beschuldigte 2. 14. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 1, werden dem Beschuldigten 1 zu 9/10 auferlegt und zu 1/10 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 1 werden zu 9/10 einstweilen und zu 1/10 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten 1 bleibt im Umfang von 9/10 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Der Beschuldigten 2 werden keine Kosten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 2 für das erste Berufungsverfahren werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 15. Der Beschuldigte 1 wird verpflichtet, der Privatklägerin O._____ AG für das (erste) Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'938.60 zu bezahlen. 16. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren (SB190546) fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen:

- 40 - Fr. 355.40 amtliche Verteidigung Beschuldigter 1 Fr. 355.40 amtliche Verteidigung Beschuldigte 2. 17. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens (SB190546), inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigungen, werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 18. Der C._____ Immobilien AG wird für das (erste und zweite) Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 835.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zugesprochen. 19. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung RA X._____ im Doppel für sich und den Beschuldigten 1 – die amtliche Verteidigung RA Y._____ dreifach für sich und die Beschuldigte 2 sowie für die weitere Verfahrensbeteiligte – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Staatsanwalt Moder –

die Vertretung der Privatklägerschaft RA Z. _____ im Doppel für sich und die Privatklägerin O. _____ AG – das Bundesamt für Polizei, MROS – das Bundesamt für Justiz (gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte [TEVG]) – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA betreffend Beschuldigte 2 mittels Urk. 231 – die N. _____ [Bank], Hr. T. _____, betreffend Dispositivziffer 6 – die L. _____ [Bank] betreffend Dispositivziffer 4 und 7 – die Obergerichtskasse betreffend Dispositivziffern 4, 5 und 7

- 41 - – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) betreffend die Einstellung des Verfahrens wegen Geld- wäscherei. 20. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 16. Juni 2020 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken MLaw T. Künzle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.